

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 22. August 1994 (L 5.10.05 - Gredlingen)

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Oberste Naturschutzbehörde – beabsichtigt, auf Grund der §§ 20 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I. S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf“ vom 22. August 1994 (Amtsbl. des Saarl. S. 1470) dahingehend zu ändern, dass die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Kleinblittersdorf ganz bzw. teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden:

Flur 7: 345/2, 356/1 und 356/2.

Flur 8: 1/3, 1/4, 1/5, 1/13, 1/14, 1/25, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35 sowie 10/1 teilweise.

Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,45 ha.

Der Entwurf des Verordnungstextes sowie die Übersichtskarte liegen vom Montag, den 11.12.2023, bis einschließlich Freitag, den 19.01.2024, im Rathaus der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, 66271 Kleinblittersdorf, Zimmer 1.19, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Zusätzlich können die Ausgliederungsunterlagen auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eingesehen werden:

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen_node.html

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Kleinblittersdorf Anregungen und/oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, möglichst unter Verwendung des dort vorgehaltenen Formblattes.

Die Oberste Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

Kleinblittersdorf, den 23.11.2023

Rainer Lang

Der Bürgermeister